



PRESSEMITTEILUNG Nr. 61/26

Luxemburg, den 22. April 2026

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-682/24 | Red Bull u. a. / Kommission

Kartellrechtliche Untersuchungen: Nur die Kosten, die allein wegen der Fortsetzung einer Nachprüfung in den Räumlichkeiten der Kommission entstanden sind, können den Unternehmen erstattet werden

Im März 2023 wurden die Red Bull GmbH mit Sitz in Fuschl am See, Österreich, sowie ihre Tochtergesellschaften Red Bull France SASU (mit Sitz in Paris) und Red Bull Nederland BV (mit Sitz in Soesterberg) (im Folgenden gemeinsam: Red Bull) im Rahmen einer Untersuchung wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht in ihren Geschäftsräumen einer Nachprüfung durch die Europäische Kommission unterzogen¹.

Diese Nachprüfung wurde vom 14. bis 20. Juni und vom 29. August bis 29. September 2023 in den Räumlichkeiten der Kommission fortgesetzt, um eine Vielzahl von Dokumenten zu prüfen. Während dieser Phase wurde Red Bull neben ihrer üblichen österreichischen Anwaltskanzlei durch eine hierfür beauftragte zweite Anwaltskanzlei, die über ein Büro in Brüssel verfügte, unterstützt.

Aufgrund der durch diese Prüfungsphase in Brüssel entstandenen Aufwendungen (Reisekosten, Unterbringungskosten und Tagegelder für ihre Mitarbeiter sowie Reisekosten und Honorare für ihre Rechtsanwälte) beantragte Red Bull bei der Kommission die Erstattung dieser Kosten, die von Red Bull als im Sinne der Nexans-Rechtsprechung² erstattungsfähige „zusätzliche Kosten“ angesehen wurden.

Mit Beschluss vom 23. Oktober 2024 wies die Kommission den Teil des Erstattungsantrags zurück, der sich auf die Honorare der beiden Anwaltskanzleien bezog. Diese Kosten könnten nicht als „zusätzliche“ Kosten eingestuft werden, da sie Red Bull ohnehin entstanden wären, auch wenn die Nachprüfung vollständig in ihren eigenen Geschäftsräumen stattgefunden hätte.

Das Gericht der Europäischen Union weist die Klage von Red Bull gegen diesen Beschluss ab.

Das Gericht stellt insbesondere klar, dass der Begriff „zusätzliche Kosten“ im Vergleich zu den Kosten, die einem Unternehmen entstanden wären, wenn die Nachprüfung in seinen eigenen Geschäftsräumen fortgesetzt worden wäre, ausschließlich die Mehrkosten bezeichnet, die aufgrund der Durchführung der Nachprüfung in den Räumlichkeiten der Kommission entstanden und allein mit dieser Nachprüfung in den Räumlichkeiten der Kommission verbunden sind. Im vorliegenden Fall wurde bereits bei der Nachprüfung in den Geschäftsräumen von Red Bull anwaltliche Unterstützung geleistet und wäre, falls die Nachprüfung in ihren Geschäftsräumen fortgesetzt worden wäre, wahrscheinlich während der gesamten Dauer dieser Nachprüfung geleistet worden. Nicht sämtliche mit dieser Unterstützung verbundenen Kosten können daher als allein wegen der Fortsetzung der Nachprüfung in den Räumlichkeiten der Kommission entstandene „zusätzliche Kosten“ angesehen werden.

Das Gericht fügt im Übrigen hinzu, dass der Antrag von Red Bull ausschließlich auf die Erstattung der gesamten Anwaltshonorare abzielte, und betont, dass Red Bull zu keinem Zeitpunkt versucht habe, nachzuweisen, dass nur bestimmte Honorare erstattungsfähig seien.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab.

Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Auf der Grundlage von Art. 20 Abs. 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2003](#) des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln.

² Urteil vom 16. Juli 2020, Nexans France und Nexans/Kommission, [C-606/18 P](#), Rn. 90.